

Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis

Bebauungsplan „Radpark“ im Stadtteil Roden

- **Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**
- **Veröffentlichung im Internet und Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Radpark“ im Stadtteil Roden beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Kreisstadt Saarlouis den Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und schalltechnischem Gutachten gebilligt sowie die Veröffentlichung im Internet bzw. eine Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 i.V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird folgendes Ziel verfolgt:

Die Kreisstadt Saarlouis plant auf einem ca. 1,4 ha großen Areal im Bereich der Sportanlagen in den Fliesen die Errichtung einer Freizeitanlage in Form eines Radparks mit Asphalt-Pumptrack und Cross-Country-Flowtrail. Auf dem Gelände soll eine zentrale, inklusive, generationsübergreifende sowie multifunktional nutzbare Bewegungsanlage in einer parkähnlichen Anlage entstehen, die nicht nur das Bewegungsangebot für die gesamte Bevölkerung bedeutend verbessert, sondern auch stadtentwicklungspolitische und stadtsoziologische Impulse für die Stadt und die Region Saarlouis setzt. Die Anlage wurde so in das Gelände integriert, dass bestehende topographische Sonderstrukturen genutzt werden können, um den Masseneintrag zu reduzieren. Gleichzeitig werden bestehende benachbarte Parkplätze genutzt sowie die Zuwegung und Aufenthaltsflächen so geplant, dass Synergieeffekte entstehen und der Besucherverkehr möglichst vom Wohnumfeld ferngehalten wird.

Auf einer Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches besteht bereits seit Jahrzehnten eine BMX-Bahn, die überplant werden soll. Die übrigen Flächen sind derzeit nicht genutzt und stellen sich in der Örtlichkeit als Wiesenflächen dar.

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schul- und Sportzentrum In den Fliesen, 1. Änderung“ vom 16.08.1980. Dieser Bebauungsplan sieht im Bereich

der geplanten Freizeitanlage die Errichtung von Parkplätzen vor. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher eine Teiländerung dieses Bebauungsplanes im Bereich des geplanten Radparks erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens lassen sich auch mögliche Konflikte, v.a. der Aspekt von Lärmimmissionen zu der bestehenden Wohnbebauung an der St. Nazairer Allee überprüfen und ausräumen.

Der Flächennutzungsplan 2023 der Kreisstadt Saarlouis stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Radpark“ als Sondergebiet Schul- und Sportzentrum dar. Die Darstellungen stimmen somit mit den geplanten Festsetzungen überein. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit eingehalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Radpark“ befindet sich in der Gemarkung Roden, Flur 8 und ist Teil der Parzelle Nr. 661/70. Er wird begrenzt durch die St. Nazairer Allee im Südosten, die Zufahrt zu den Sportanlagen als Teil der St. Nazairer Allee (Parzelle 661/67) im Südwesten, das Grundstück der Kletterhalle (Parzelle 661/71) im Nordwesten und die vorhandenen Parkplätze im Nordosten.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 13.720 m². Es handelt sich um eine Fläche im städtischen Eigentum.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen:



Abgrenzung Geltungsbereich, Quelle: LVGL, SLS - 007/06, Bearbeitung Kreisstadt Saarouis

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die angefertigten Planunterlagen, bestehend aus dem Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A: Planzeichnung sowie Teil B: Textteil) sowie der zugehörigen Begründung **in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** auf der Homepage der Kreisstadt Saarouis (www.saarlouis.de) unter <https://www.saarlouis.de/beteiligungsverfahren> veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Kreisstadt, Großer Markt 1, 66740 Saarouis, im Flur des 2. OG, vor Zimmer Nr. 2.38, während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Montag 08:00 - 16:30 Uhr
- Dienstag 08:00 - 16:30 Uhr
- Mittwoch 08:00 - 12:30 Uhr
- Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr
- Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Auskünfte zur Planung werden in den Zimmern 2.35 und 2.38 erteilt. Eine telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 06831/ 443-336 (vormittags) oder 06831/ 443-398 ist zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse **bauleitplanung@saarlouis.de**, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Öffentlichkeit ist aufgerufen von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den „Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung“ der Kreisstadt Saarlouis. Diese Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung in für Sie geeigneter Form.

Saarlouis, den 12.01.2026

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis
Marc Speicher